

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

(Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 15.11.2006

Die Gemeinde Rattenkirchen erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde.

Verordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Begriffsdefinitionen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Verbote

1. Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten bzw. bewohnten Bereiche im Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
3. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.
4. Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgebung sind große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. Als große Hunde i.S. des § 1 Nr. 2 u. 4 werden Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen.
2. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
3. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.
4. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
5. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Nr. 2 u. 3 dieser Verordnung einen großen Hund auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten bzw. bewohnten Bereiche im Gemeindegebiet umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Nr. 4 dieser Verordnung einen großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgebung mit sich führt.
3. Es gilt der allgemeine Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG von Euro 5,00 bis Euro 1.000,00.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 07.04.2000 außer Kraft

Rattenkirchen, 15.11.2006



Rupert Aigner, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27.11.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Heldenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.11.2006 angeheftet und am 28.12.2006 wieder abgenommen.

Heldenstein, den 08.01.2007



Rupert Aigner, 1. Bürgermeister